

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Sämtlichen von uns mit unseren Lieferanten geschlossenen Lieferverträgen, Kaufverträgen und Werkverträgen liegen ausschließlich die folgenden Bedingungen zugrunde; hiervon abweichende oder ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten werden, auch im Falle unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Bei Abänderung, Streichung und/oder Ergänzung einzelner unserer Einkaufsbedingungen gemäß Ziff. 1. bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten im Rahmen der zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Geschäftsbeziehungen.

### II. Angebot und Angebotsunterlagen

1. Unsere Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich, und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Lieferanten von uns jederzeit widerrufen werden. Dies gilt nicht wenn wir die Bestellung als verbindliche Festbestellung bezeichnet haben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns, auch soweit sie nach unseren Angaben von Lieferanten erstellt worden sind, Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer XI. 4.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
3. Rechnungen sind der Sendung nicht beizufügen, sondern getrennt in zweifacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell- und Auftragsnummer angeben. Der Lieferant hat die Umsatzsteuer in seiner Rechnung in der zur Zeit der Lieferung/Leistung geltenden jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben, sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der Rechnungsbetrag nicht zur Zahlung fällig. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis nach Lieferung und Rechnungserhalt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm gegen uns zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten. Wir sind jedoch verpflichtet, einer vom Lieferanten beabsichtigten Forderungsabtretung zuzustimmen, sofern unsere Interessen nicht entgegenstehen.

### IV. Lieferzeit, Transportversicherung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Regelungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

### V. Gefahrenübergang und Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestell- und Auftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

### VI. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn wir sie spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung/Leistung bei uns absenden. Versteckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn wir die Mitteilung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels absenden.
2. Sofern die von dem Lieferanten gelieferten Gegenstände zur Weiterlieferung an einen unserer Abnehmer bestimmt sind und der Lieferant dies wusste, z.B. weil wir bei der Bestellung darauf hingewiesen haben, verzichtet der Lieferant auf das Recht, eine Mängelrüge gemäß § 377 HGB als verspätet zurückzuweisen, sofern wir die Ware binnen einer Frist von 7 Kalendertagen nach Eintreffen bei unserem Abnehmer untersuchen und einen hierbei entdeckten Mangel gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Für versteckte Mängel gilt die Anzeigefrist ab Entdeckung entsprechend. Das Vorstehende gilt nicht für Mängel die bei Anlieferung der Gegenstände bei uns, trotz Verpackung, offen erkennbar sind, in diesem Fall gilt nur Ziffer VI. 1. Keinesfalls sind wir verpflichtet, zum Weitertransport fertig verpackte Lieferungen vor der Anlieferung dieser Gegenstände bei unserem Abnehmer zu entpacken.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen; in diesem Fall werden wir den Lieferanten vor Beseitigung des Mangels hierüber unterrichten.
5. Der Lieferant hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen.
6. Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

### VII. Freistellung von Werbeaussagenhaftung

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die unsere Kunden auf Grund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend machen und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig

davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

#### VIII. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Produktmangel verantwortlich ist. Sollten auch wir den Schaden des Dritten mitverschuldet haben, bleibt die Anwendung des § 5 Produkthaftungsgesetz und des § 426 BGB unberührt. Der Lieferant wird gelieferte Gegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn der Ziffer VIII. 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, z.B. gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung, die auch die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion umfasst, mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. – sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt – pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, mindestens aber bis zum jeweiligen Ablauf der Gewährleistungszeit für die Lieferung/Leistung, zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns nach Abschluss der Versicherung den Abschluss unaufgefordert nachzuweisen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns im übrigen das Bestehen der Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

#### IX. Übernahme Beschaffungsrisiko

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen bzw. Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

#### X. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoß gegen ein solches Recht in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant uns diese nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beschafft und die Kosten hierfür nicht die von dem Lieferanten nach Satz 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der das fremde Recht verletzende Teil des Liefergegenstandes von uns stammt oder von uns erworben worden ist.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang.

#### XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge u. Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen (Vorbehaltsware), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt beigestellten Teile.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen

ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig bereits jetzt Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Miteigentumsübertragung an. Sie verwahren unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten und Gefahren rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche vor.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Soweit die uns gemäß Ziffer XI. 1. und/oder Ziffer XI. 2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

#### XII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, Ganderkesee, Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch wenn der Lieferant eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist oder wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagehebung nicht bekannt ist. Wir haben jedoch das Recht, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

#### XIII. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

#### XIV. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.
2. **Alle früheren Einkaufsbedingungen unseres Unternehmens sind hierdurch aufgehoben.**

Ganderkesee, den 20.01.2010